

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Bachelorprüfung im ausbildungsintegrierenden Studiengang Versorgungstechnik (B. Sc.) an der Fachhochschule Bingen	208
---	-----

Ordnung

für die Bachelorprüfung im ausbildungsintegrierenden Studiengang Versorgungstechnik (B. Sc.) an der Fachhochschule Bingen

Vom 01. Februar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Fachhochschule Bingen am 12. Oktober 2011 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Versorgungstechnik der Fachhochschule Bingen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Bingen mit Schreiben vom 30. Januar 2012, Az.: Bkr/Kt, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Bildung der Modulnoten und Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Gremien und Zuständigkeiten

- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Betreuung der Abschlussarbeit

III. Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausuren
- § 12 Klausuren mit Aufgaben mit Mehrfachauswahl (multiple choice)
- § 13 Weitere Prüfungsformen und Studienleistungen
- § 14 Abschlussarbeit
- § 15 Chancengleichheit

IV. Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren, Fristen

- § 16 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 17 Fristen

V. Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung

- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung von Prüfungen

VI. Zeugnis und Urkunde

- § 21 Zeugnis
- § 22 Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

VII. Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengangs Versorgungstechnik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Prüfung wird studienbegleitend nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen in den Fachgebieten der Module (Modulprüfungen), die in den Anhängen aufgeführt sind,
2. den Studienleistungen, die in den Anhängen aufgeführt sind,
3. der Abschlussarbeit aus einem Fachgebiet des Studiengangs.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein. Kriterien zum Versagen einer Einschreibung ergeben sich aus § 68 HochSchG.

(2) Zusätzlich zu Abs.1 müssen die Studierenden

folgende Voraussetzungen erfüllen

1. Abgeschlossener Ausbildungsvertrag für den Beruf Anlagenmechaniker/in Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
2. Nachweis über mindestens 8 Wochen praktische Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Abs. 2 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine mittlere Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet.

(2) Innerhalb der Regelstudienzeit ist die Praxisphase enthalten, die einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einem Arbeitsumfang von 15 LP entspricht. Die Praxisphase kann durch entsprechende Studienzeiten an einer ausländischen Hochschule oder durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem fachlich verwandten akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung

vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt, sofern die Äquivalenz zu den Lernkompetenzen einzelner Module individuell durch Prüfung der eingereichten Unterlagen nachgewiesen wird. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Mitwirkung der Fachdozenten.

(5) Die Noten der anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder fachlich verwandten Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Eine Anerkennung nach einer Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung ist für diese Leistung ausgeschlossen.

§ 6 Bildung der Modulnoten und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen, auf de-

ren Grundlage die Leistungspunkte vergeben werden. In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0 zu verwenden.

(3) Aus den Anhängen geht hervor, welche Prüfungsleistungen zu einer Modulprüfung zusammengefasst werden. Werden mehrere Prüfungs-

leistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die hierbei anzuwendenden Gewichtungsfaktoren ergeben sich aus den Anhängen. Modulnoten werden auf die nach Abs. 2 erlaubten Noten gerundet. Liegt das arithmetische Mittel genau zwischen zwei nach Abs. 2 erlaubten benachbarten Noten, so wird auf die bessere Note entschieden. Für die Modulnoten ist folgendes Bewertungsschema zu verwenden.

Noten	Verbale Note	Notenpunkte	Leistungsbeschreibung
1,0	exzellent	A+	eine überragende Leistung
1,3	sehr gut	A	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7	gut	B+	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,0; 2,3		B	
2,7	befriedigend	C+	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,0; 3,3		C	
3,7	ausreichend	D+	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,0		D	
5,0	nicht bestanden	F	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Anerkannte Noten werden analog zu Abs. 3 auf die Noten aus Abs. 2 gerundet.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistung kann der Prüfungsausschuss hierzu die Beurteilung durch eine zusätzliche Prüfende oder einen zusätzlichen Prüfenden einbeziehen. Für die Beurteilung durch die zusätzliche Prüfende oder den zusätzlichen Prüfenden sind die gleichen Bewertungsmaßstäbe anzulegen wie bei den ersten Bewertungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Ist eine Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die Leistungspunkte entsprechend den Anhängen zugeordnet.

(7) Aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen einschließlich der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote durch Runden auf eine Nachkommastelle gebildet. Liegt das gewichtete Mittel genau zwischen zwei benachbarten erlaubten Gesamtnoten, wird auf die bessere entschieden. Die Gewichtungsfaktoren ergeben sich aus den Tabellen in den Anhängen. Die Verbalnote und die Notenpunkte ergeben sich aus der Tabelle in Abs. 3. Hierbei werden Verbalnote und Notenpunkte der der Gesamtnote am nächsten liegenden Note der Tabelle vergeben. Liegt die Gesamtnote genau zwischen zwei Noten der Tabelle, so wird auf die bessere Verbalnote und die besseren Notenpunkte entschieden. Bei einer überragenden Leistung (Notenpunkte A+) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(8) Leistungspunkte und Noten sind in dem Zeugnis getrennt auszuweisen.

(9) Für die Umrechnung der Gesamtnoten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die folgenden Regeln:

ECTS-Grade	Einteilung
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die Einteilung bezieht sich auf die in einem gesamten Studienjahr (1.3. – 28./29.2. Folgejahr) gültige Festlegung auf der Grundlage der Gesamtnoten mit einer Bewertung von mindestens 4,0 der zu Beginn des Studienjahres abgeschlossenen drei Prüfungsjahre aller Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Bingen. Ein Prüfungsjahr beginnt am 1.9. und endet am 31.8. des folgenden Jahres.

(10) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Fachhochschule Bingen in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

I. Gremien und Zuständigkeiten

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen oder Professoren, ein studentisches Mitglied und ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG an.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen das vorsitzende Mitglied und das stellvertretend vorsitzende Mitglied

aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Ausschusses.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(6) Mitglieder haben nach § 25 Abs. 5 HochSchG bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur Stimmrecht, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein und bei schriftlichen Prüfungen Einsicht in die Prüfungsarbeiten zu nehmen; ausgenommen ist das studentische Mitglied, wenn es sich zu derselben Prüfung angemeldet hat.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet unter anderem über:

1. die Zulassung zur Prüfung (§ 16),
2. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 18),
3. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 19),
4. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 5),
5. die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 8),
6. die Ausgabe des Themas (§ 14) und die Betreuung der Abschlussarbeit (§ 9),
7. die Prüfungsnote bei abweichenden Bewertungen mehrerer Prüfender (§ 6),
8. die Anerkennung von Modulen für den Wahlpflichtbereich.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen die in den Tabellen des Anhangs festgesetzte Form der Prüfung (schriftlich oder mündlich) ändern. Dies ist den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeiten, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Anmeldefrist, in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

(1) Zu Prüfenden werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Berücksichtigung des § 25 Abs. 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(2) Zum beisitzenden Mitglied kann nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine und die Meldefristen zu den Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. In der Regel sollen dabei auch die Namen der Prüfenden genannt werden.

(4) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Betreuung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Fachhochschule Bingen in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(2) Die Abschlussarbeit kann auch durch eine Person, die über einen Hochschulabschluss verfügt und nicht Mitglied der Fachhochschule Bingen ist, betreut werden. In diesem Fall bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Die Studierenden schlagen für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden in Abstimmung mit der betreffenden Person vor. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

II. Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen hiervon zulassen.

(3) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen sollen in der Regel nicht mehr als 4 Studierende teilnehmen.

(4) Mündliche Prüfungen dauern 15 bis 30 Minuten je Studierender oder Studierendem.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Abs.2, 2. Halbsatz hören die Prüfenden oder die oder der Prüfende vor der Festsetzung der Note das beisitzende Mitglied. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender ist die Gleichstellungsbeauftragte bei mündlichen Prüfungen teilnahmeberechtigt.

§ 11

Klausuren

(1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen

entwickeln können.

(2) Klausuren sollen mindestens 45 und höchstens 180 Minuten dauern. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden von einem Prüfenden bewertet.

(3) Schriftliche Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen zu bewerten, falls nicht zwingende Gründe eine andere Frist erfordern.

§ 12

Klausuren mit Aufgaben mit Mehrfachauswahl (multiple choice)

Klausuren mit Aufgaben mit Mehrfachauswahl sind ausgeschlossen.

§ 13

Weitere Prüfungsformen und Studienleistungen

(1) Weitere Prüfungsformen, wie zum Beispiel Hausarbeiten, Projektarbeiten, Poster und Referate, können insbesondere dazu dienen, die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachzuweisen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Hausarbeiten, Projektarbeiten, Poster und Referate sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten, die von einem Prüfenden bewertet werden. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Studierenden müssen schriftlich versichern, dass sie die Arbeit, bei Gruppenarbeiten ihren Anteil, selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln angefertigt haben.

(3) Die Form der Prüfung und die Bearbeitungszeit werden in der Modulbeschreibung oder zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Hausarbeiten, Referate, Poster und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(4) Studienleistungen können beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Postern, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung ist eine von Prüfenden bewertete, nicht notwendigerweise benotete, individuelle Leistung. Nicht zu benoten-

de Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Anhänge enthalten, welche Studienleistungen vor der letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung erbracht werden müssen. Die Bewertungen von Studienleistungen haben keinen Einfluss auf die jeweilige Modulnote. Nicht bestandene Studienleistungen sind neu zu erbringen.

(5) Die Form und der Zeitpunkt einer Studienleistung werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekannt gegeben.

§ 14

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit kann in Englisch verfasst werden. Über die Zulassung weiterer Fremdsprachen entscheidet der Prüfungsausschuss. In beiden Fällen muss die betreuende Person ihr Einverständnis erklären.

(2) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich nach Absolvieren der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Praxisphase innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten zur Abschlussarbeit anmelden. Sollte die oder der Studierende kein Thema und keine betreuende Person vorschlagen, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass sie oder er ein Thema und eine betreuende Person für ihre Abschlussarbeit erhält. Erfolgt keine rechtzeitige Anmeldung, gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Die Ausgabe der Themen der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium entspricht 15 Leistungspunkten. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Ausgabe und beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründetem Antrag einer Verlängerung des Bearbeitungszeitraums um maximal 12 Wochen zustimmen, sofern der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit, gemessen in Leistungspunkten, dadurch nicht überschritten wird. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass der Bearbeitungszeitraum und der Arbeitsaufwand eingehalten werden können.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur ein-

mal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Als Prüfungsdatum der Abschlussarbeit gilt das Abgabedatum.

(7) Die Abschlussarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer weiteren Person zu bewerten, die nach § 8 Abs. 1 als Prüfende zugelassen ist. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung sinngemäß wie in § 6 Abs. 5. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Abschlussarbeit wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. Das Kolloquium dient dazu, die Abschlussarbeit vorzustellen und zu verteidigen. Es hat in der Regel bis 4 Wochen nach Abgabe stattzufinden. Die Dauer des Kolloquiums legt der Prüfungsausschuss in Anlehnung an § 10 Abs. 4 fest.

(9) Die Abschlussarbeit wird in der Bibliothek aufbewahrt. Sie kann ausgeliehen und für hochschulrelevante Aufgaben verwendet werden. Für eine Abschlussarbeit mit Sperrvermerk gilt diese Regelung erst nach dem Ende der Sperrfrist.

§ 15

Chancengleichheit

Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit die Prüfungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat der Prüfungsausschussvorsitzende zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu gestatten, die Prüfungs- oder Studienleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs- oder Studienleistungen in anderer Form

zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

III. Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren, Fristen

§ 16

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Teilnahme an Wahlpflichtmodulen kann in Ausnahmefällen, z.B. wegen ausstattungsbezogener Begrenzung, beschränkt werden. Der Prüfungsausschuss beschließt in diesen Fällen über die Zulassungsbeschränkung und legt das Zulassungsverfahren fest. Es ist sicherzustellen, dass für die Studierenden im Regelsemester Wahlpflichtfächer mit in der Summe ausreichender Platzzahl zur Verfügung stehen.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung oder dem Antrag beim Prüfungsausschuss haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der Studienleistungen und der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß den Anhängen und
2. eine Erklärung, ob sie die Bachelorprüfung im ausbildungsintegrierenden Studiengang Versorgungstechnik oder eines vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden haben, und ob sie sich in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und
3. eine Erklärung, dass sie an der Fachhochschule Bingen in dem Studiengang eingeschrieben sind, für den diese Prüfung laut den Anhängen vorgesehen ist, und
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft sie prüfungsrelevante Leistungen in dem betreffenden Prüfungsgebiet in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden haben.

(3) Der Prüfungsausschuss kann gestatten, die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen auf andere Weise zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versa-

gen, wenn die Studierenden die für den Abschluss des ausbildungintegrierenden Studiengangs Versorgungstechnik oder eines vergleichbaren Studiengangs erforderlichen Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich an einer anderen Hochschule in einem entsprechenden Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Die Zulassung zur Prüfung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studierenden wegen §19 Abs. 5 keine Möglichkeit mehr zum Erbringen von Prüfungsleistungen haben.

(5) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Praxisphase und alle anderen Module des Studiengangs bis auf Module im Umfang von 6 LP aus dem vorletzten und drittletzten Regelstudiensemester abgeschlossen hat. Vor Abschluss der Praxisphase kann die Zulassung zur Abschlussarbeit unter Vorbehalt eines erfolgreichen Abschlusses der Praxisphase vor Beginn der Abschlussarbeit erfolgen. Abschlussarbeiten mit saisonal bedingten Themen können um ein Semester vorgezogen werden. Satz 1 ist analog anzuwenden; die Praxisphase kann in diesem Fall nach der Abschlussarbeit durchgeführt werden.

§ 17 Fristen

Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe, oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindesbedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder ausbildungintegrierenden Studiums.

IV. Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen, sind die abgeschlossenen Studien- oder Prüfungsleistungen anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder

den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen oder beschließen, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Der oder die Studierende kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungen nach § 1 Abs. 3 erbracht sind und bei Benotung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 20 Abs. 1 und 3) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden durch Aushang oder im Prüfungsverwaltungssystem der FH Bingen bekannt gegeben. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse können die Studierenden Einsicht in ihre eigenen Klausuren und die Prüfungsakten nehmen. Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift dem Prüfungsausschuss vorzubringen.

(4) Hat der oder die Studierende eine Fachprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Hierüber wird der oder die Studierende schriftlich informiert. Ist die Abschlussarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der oder die Studierende schriftlich darüber informiert. Er oder sie erhält auch Auskunft darüber, ob und in welcher Frist die Abschlussarbeit wiederholt werden kann.

(5) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen ent-

hält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20

Wiederholung und Ergänzung von Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen (Anhänge), die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, sind als Fehlversuche zu werten und können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Als Fehlversuche sind ferner nicht bestandene prüfungsrelevante Leistungen eines anderen Studiengangs einer Hochschule in Deutschland anzurechnen, die denen in dem eingeschriebenen Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(3) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 14 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der oder die Studierende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss von der Studierenden oder dem Studierenden innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(4) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 3 und § 16 erfüllt sind.

V. Zeugnis und Urkunde, Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 21

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studiengang und die Berufsbezeichnung „Ingenieur bzw. Ingenieurin der Versorgungstechnik“,
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,
3. Noten und Leistungspunkte der Modulprüfungen,
4. Gesamtnote.

(2) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte persönliche Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen. Ebenfalls werden auf Antrag zusätzlich bestandene Modulprüfungen mit Note und Leistungspunkten aufgenommen; es wird vermerkt, dass diese Noten nicht in die Gesamtnote eingehen.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ der Organisationen Europäische Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden¹. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die oder der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

1 Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Bingen, den 01. Februar 2012

Der Dekan des Fachbereiches 1
Life Sciences and Engineering
der Fachhochschule Bingen

Anhang 1:

Modulprüfungen des ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengangs Versorgungstechnik

Anhang 2:

Modulprüfungen des Vertiefungs-Wahlpflichtkatalogs des ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengangs Versorgungstechnik

Anhang 3:

Modulprüfungen des Wahlpflichtkatalog* I und 2 des ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengangs Versorgungstechnik

Anhang 4:

Modulprüfungen des Wahlpflichtkatalog „Softskills“ (fachübergreifende Fächer) des ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengangs Versorgungstechnik)

Anhang 1

Modulprüfungen des ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengangs Versorgungstechnik
 -Leistungspunkte (LP), Studienleistungen (SL), Prüfungsleistungen (PL), Gewichtungen, Voraussetzungen-

Modulcode	Modulname	L P	Regelsemester der unbenoteten Studienleistung (SL) und Benoteten Prüfungsleistung (PL)							Gewichtung der PL	Voraussetzung (Modulprüfungen)
			1	2	3	4	5	6	7		
BA-VT-PM01	Physik (A+B)	6	SL, PL							6	-
BA-VT-PM02	Allgemeine Chemie (A+B)	6	SL,PL							6	-
BA-VT-PM03	Konstruktive Grundlagen (A+B)	6	PL							6	-
BA-VT-PM04	Informatik (A+B)	6	PL							6	-
BA-VT-PM05	Ingenieurmathematik 1	9	SL,PL							9	-
BA-VT-PM06	Strömungslehre	6	PL							6	-
BA-VT-PM07	Werkstoffkunde	3	PL							3	-
BA-VT-PM08	Ingenieurmathematik 2 und Statistik	6		SL,PL						6	-
BA-VT-PM09	Thermodynamik	6		PL						6	-
BA-VT-PM10	Elektrotechnik	3		PL						3	-
BA-VT-SM02-08	„Softskill“ 1	3		PL						3	-
BA-VT-PM11	Chemische Prozesstechnik/Wärme- und Stoffübertragung	6			SL,PL					6	-
BA-VT-PM12	Kraft- und Arbeitsmaschinen 1	3			PL					3	-
BA-VT-PM13	Energietechnik 1	6			SL,PL					6	-
BA-VT-PM14	Physikalische Chemie 1	3			PL					3	-
BA-VT-	Mechanik	6			PL					6	-

PM15										
BA-VT-SM01	Englisch 1	3			PL				3	-
BA-VT-SM02-08	„Softskill“ 2	3			PL				3	-
BA-VT-PM16	Prozesstechnik 1	6				SL,PL			6	-

BA-VT-PM18	Automatisierungstechnik/Messtechnik	9				SL,PL			9	-
BA-VT-PM20	Heizungstechnik	6				SL,PL			6	-
BA-VT-SM21	Grundlagen der elektrischen Maschinen	3				PL			3	-
BA-VT-SM02-08	„Softskill“ 3	3				PL			3	-
BA-VT-SM02-08	„Softskill“ 4	3				PL			3	-
BA-VT-PM22	Ver- und Entsorgungstechnik	9					SL,PL		9	-
BA-VT-PM23	Klima- und Kältetechnik	9					SL,PL		9	-
BA-VT-WP01-04	Aus dem Vertiefungswahlpflichtkatalog	9					SL,PL		9	-
BA-VT-WP10-17	Aus dem Wahlpflichtkatalog 1	3					PL		3	-
BA-VT-PM28	Projektarbeit	6						PL	6	-
BA-VT-PM29	Regeltechnik in der Versorgungstechnik	3						PL	3	-
BA-VT-PM30	Versorgungstechnik In der Praxis	6						SL,PL	6	-
BA-VT-WP06-09	Aus dem Vertiefungswahlpflichtkatalog	9						SL,PL	9	-
BA-VT-WP10-17	Aus dem Wahlpflichtkatalog 2 und 3	6						PL	6	-

BA-VT-PP01	Praxisphase	1 5							PL	6	-
BA-VT-AB01	Abschlussarbeit mit Kolloquium	1 5							PL SL	30	Praxisphase und alle Module bis auf 6 LP aus dem vorletzten und drittletztem Regelstudiensemester
Summe		210					216				

Anhang 2

Modulprüfungen des Vertiefungs-Wahlpflichtkatalogs des ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengangs Versorgungstechnik

-Leistungspunkte (LP), Studienleistungen (SL), Prüfungsleistungen (PL), Gewichtungen, Voraussetzungen-

Modulcode	Modulname	LP	Regelsemester der unbenoteten Studienleistung (SL) und Benoteten Prüfungsleistung (PL)							Gewichtung der PL	Voraussetzung (Modulprüfungen)
			1	2	3	4	5	6	7		
BA-VT-WP01	Sensortechnik	3					PI			3	-
BA-VT-WP02	Bioprozesstechnik	3					PL			3	-
BA-VT-WP03	Kraft- und Arbeitsmaschinen 2	6					SL,PI			6	-
BA-VT-WP04	Energietechnik 2	3					SL,PL			3	-
BA-VT-WP06	Umwelttechnik	6						SL,PL		6	-
BA-VT-WP07	Geothermie	3						PL		3	-
BA-VT-WP08	Digitale Prozesstechnik	6						SL,PL		6	-
BA-VT-WP09	Projektmanagement	3						PL		3	-

Anhang 3

Modulprüfungen des Wahlpflichtkatalog* 1 und 2 des ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengangs Versorgungstechnik

-Leistungspunkte (LP), Studienleistungen (SL), Prüfungsleistungen (PL), Gewichtungen, Voraussetzungen-

Modulcode	Modulname	LP	Regelsemester der unbenoteten Studienleistung (SL) und Benoteten Prüfungsleistung (PL)							Gewichtung der PL	Voraussetzung (Modulprüfungen)	
			1	2	3	4	5	6	7			
BA-VT-WP10	Strahlenschutz	3							PL		3	-
BA-VT-WP11	Lasertechnik	3						PL			3	-
BA-VT-WP12	Sicherheitstechnik	3						PL			3	-
BA-VT-WP13	Stoffmanagement	3							PL		3	-
BA-VT-WP14	Prozessoptimierung / Versuchsplanung	3						SL,PL			3	-
BA-VT-WP15	Solartechnik	3							PL		3	-
BA-VT-WP16	Analyse und Simulation in der Thermo- und Prozesstechnik	3							PL		3	-
BA-VT-WP17	Erweiterung EDV	3							PL		3	-

* Um die Nachfrage und dem technischen Fortschritt zu berücksichtigen, kann der Prüfungsausschuss neue Module ausweisen

Anhang 4

Modulprüfungen des Wahlpflichtkatalog „Softskills“ (fachübergreifende Fächer) des ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengangs Versorgungstechnik

-Leistungspunkte (LP), Studienleistungen (SL), Prüfungsleistungen (PL), Gewichtungen, Voraussetzungen-

Modulcode	Modulname	LP	Regelsemester der unbenoteten Studienleistung (SL) und Benoteten Prüfungsleistung (PL)							Gewichtung der PL	Voraussetzung (Modulprüfungen)
			1	2	3	4	5	6	7		
			BA-VT-SM01	Englisch 1	3			PL			
BA-VT-SM02	BWL für Ingenieure	3		PL*		PL*				3	-
BA-VT-SM03	Office Anwendungen	3		PL*		PL*				3	-
BA-VT-SM04	Englisch 2	3		PL*		PL*				3	-
BA-VT-SM05	Recht	3			PL*		PL*			3	-
BA-VT-SM06	Umweltrecht	3		PL*		PL*				3	-
BA-VT-SM07	Wissenschaftliches Arbeiten	3	PL*		PL*					3	-

* Semester kann gewählt werden